

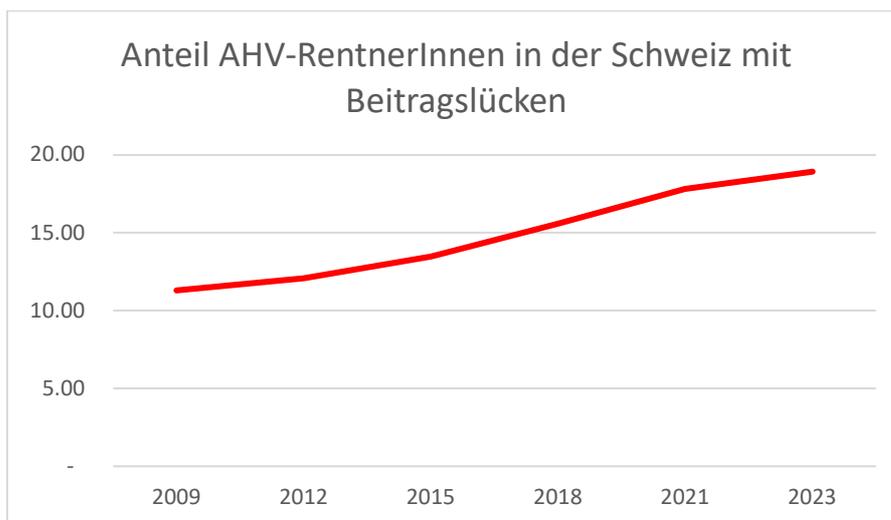
HINTERGRUND

Bern, 31. März 2025

AHV-Beitragslücken – ein wachsendes Problem für die Altersvorsorge

Ein weit verbreitetes Phänomen

Heut gilt in der Schweiz: Wer arbeitet, muss ab dem 17. Geburtstag AHV-Beiträge zahlen – und zwar bis zum Renteneintritt. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht ab 20 Jahren und endet mit 65. Doch längst nicht alle zahlen lückenlos ein. Beitragslücken sind heute keine Seltenheit – selbst bei Menschen, die in der Schweiz wohnen und hier ihre Rente beziehen.



Quelle: AHV-Statistik 2023, Berechnungen SGB.

Beitragslücken werden immer häufiger. Der Anteil in der Schweiz wohnhafter AHV-Rentner:innen mit Beitragslücken ist in den letzten 15 Jahren um 67 Prozent gestiegen. Besonders betroffen sind KünstlerInnen mit wechselnden Auftraggebern, Studierende mit Auslandsaufenthalten, temporäre MitarbeiterInnen in Gastrobetrieben, schwarzarbeitende auf dem Bau. Mittlerweile ist fast eine von fünf Personen betroffen. Das entspricht rund einer Million Erwerbstätigen in der Schweiz. Rund der Hälfte dieser Personen fehlen zwischen drei und vier Beitragsjahre. Das ist fatal. Denn nur wer keine Beitragslücken hat, erhält die volle AHV-Rente. Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Kürzung der AHV-Rente von 2,3 Prozent – das entspricht rund 60 Franken weniger AHV-Rente pro Monat, lebenslanglich.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Beitragslücken entstehen – doch besonders störend sind jene, die völlig unverschuldet entstehen. Beispielsweise, wenn Arbeitgeber ihre Angestellten nicht bei der AHV anmelden und schwarz arbeiten lassen – oder wenn jemand nach einem Unfall, oder

bei längeren Erkrankungen, keinen Lohn und stattdessen ein Taggeld erhält. Denn auch die Versicherungs-Taggelder sind heute nicht versichert.

Dabei handelt es sich nicht um Randphänomene: Gemäss Schätzungen beträgt das Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz rund 7% des BIP. Allein der Kanton Wallis schätzt, dass in seinem Kanton jährlich 1,2 Mia. CHF mit Schwarzarbeit umgesetzt werden. Und die ausbezahlten Taggelder aus Krankentaggeldversicherungen (KVG und VVG) betragen 2022 rund 4,5 Mia. CHF. Das ist Beitragssubstrat, das der AHV entgeht – und den Arbeitnehmenden nachher als Rente fehlt.

Beitragslücken vermeiden – Digitalisierung nutzen

Heute können Beitragslücken in der AHV nur bis zu fünf Jahre nachdem sie entstanden sind, nachbezahlt werden. Also nur dann, wenn die Beitragslücken rechtzeitig bemerkt werden (über die Bestellung eines Auszugs des Individuellen Kontos, IK). Danach fehlen die Beiträge unwiderruflich. Ganz anders funktioniert das nicht nur in der Pensionskasse und der 3. Säule, wo die Nachzahl- bzw. Einkaufsmöglichkeiten substanziell ausgebaut wurden. Auch in der Unfallversicherung gibt es einen Schutz bei Schwarzarbeit. Hier ist über die Ersatzkasse UVG ein lückenloser Versicherungsschutz der Arbeitnehmenden garantiert. Selbst wenn der Rückforderungsanspruch auf nicht-bezahlte Prämien auch in der Unfallversicherung grundsätzlich nach fünf Jahren verwirkt (Art. 24 ATSG).

Das ist nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere, weil sich die technischen Möglichkeiten der AHV-Ausgleichskassen stark entwickelt haben. Der SGB fordert angesichts des zunehmenden Problems ein Umdenken. Die AHV muss so funktionieren, dass Beitragslücken möglichst vermieden werden können. Der SGB fordert deshalb:

- Einen jährlichen AHV-Ausweis an die Versicherten, der die einbezahlten Beiträge, die Beitragsjahre, Erziehungsgutschriften etc. aufzeigt und verständlich auf drohende Beitragslücken hinweist.
- Die AHV-Ausgleichskassen (oder eine zentrale Stelle des Bundes) müssen ein kostenloses Beratungsangebot für Arbeitnehmende aufbauen. Damit sie die möglichen Konsequenzen auf ihre Rente frühzeitig erkennen können.
- Parallel müssen auch in der AHV Nachzahlungsmöglichkeiten geschaffen werden – zumindest für unverschuldete Beitragslücken aufgrund von Schwarzarbeit. Die heutige Ausnahmebestimmung, wonach «beweisbare Beitragsforderungen aus einer strafbaren Handlung» erst nach 15 Jahren verjähren, ist ungenügend. Gemäss Auskunft der ZAS mussten verurteilte Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren gerade einmal 130'000 CHF Strafzuschläge bezahlen (Art. 14bis AHVG). Der SGB fordert, dass dieses Geld dazu benutzt wird, um die Beitragslücken von betroffenen Arbeitnehmenden zu finanzieren – anstatt es dem Seco für Schwarzarbeitskontrollen zu überweisen.